

werden, der das Vertrauen des Werkstätigen besitzt, ein solches Amt im Sinne der Demokratie und des Fortschritts und zum Wohle des Kindes auszuüben.

Gewissen Personen mußte natürlich das Recht eingeräumt werden, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen. Dies kann z. B. jeder, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, der durch Krankheit oder Gebrechen an der ordnungsmäßigen Führung der Vormundschaft verhindert ist, wer schon eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt, wer mehr als drei minderjährige Kinder hat und schließlich Frauen, die ein noch nicht schulpflichtiges Kind betreuen (§ 102).

Die Vormundschaft endet dann, wenn eine der wesentlichen Voraussetzungen ihrer Anordnung wegfällt. Das ist der Fall mit dem Einsetzen der elterlichen Sorge, mit der Erreichung der Volljährigkeit und mit dem Tod oder der Todeserklärung des Mündels. Von der Beendigung der Vormundschaft ist die Beendigung des Amtes des Vormunds zu unterscheiden, die lediglich die Bestellung eines neuen Vormunds zur Folge hat. Das Amt des Vormunds endet außer im Falle seines Todes oder seiner Entmündigung, wenn er entlassen wird. Dies geschieht nach § 118 Abs. 2, wenn der Vormund durch pflichtwidriges Verhalten das Wohl oder die Interessen des Mündels gefährdet oder sich sonst als ungeeignet erweist. Der Vormund kann aber auch auf seinen Antrag entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein Ablehnungsgrund nach § 102, vorliegt (§ 123).

Während der Dauer seiner Amtsführung obliegt dem Vormund die Sorge für alle persönlichen und Vermögensangelegenheiten seines Mündels. Er ist sein gesetzlicher Vertreter (§ 104 Abs. 3), und anstelle der Eltern mit den sonst diesen kraft ihrer elterlichen Sorge zukommenden Aufgaben betraut.

Wie das Personenrecht ist auch das Vermögensrecht des Mündels im allgemeinen in gleicher Weise wie für ein in elterlicher Sorge stehendes Kind geregelt. Allerdings bestehen doch einige wesentliche Unterschiede zwischen den Befugnissen der sorgeberechtigten Eltern und denen des Vormunds. So obliegt dem Vormund bereits mit Antritt seines Amtes eine Inventarisierungspflicht (§ 107), die die Eltern nur in gewissen Fällen trifft (§§ 56, 57). Der Vormund bedarf auch im Gegensatz zu den Eltern immer der Genehmigung des Rates des Kreises, wenn er Vermögen des Mündels, sei es auf der Sparkasse angelegtes Geld, seien es beim Staatlichen Notariat hinterlegte Wertpapiere, abheben will. Im Gegensatz zu den Eltern muß er auch in bestimmten Zeitabständen dem Rat des Kreises über die Führung der Vormundschaft und die persönlichen Verhältnisse des Mündels, dessen Gesundheitszustand, Erziehung, Berufsvorbereitung und -ausbildung berichten und über die Vermögensverwaltung eine geordnete, mit Belegen versehene Abrechnung vorlegen (§ 115). Im übrigen gelten aber für die Vermögensverwaltung durch den Vormund die Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Eltern entsprechend (§ 110), und die starren Vorschriften über eine „mündelsichere“ Vermögensanlage haben keine Aufnahme in den Entwurf gefunden.

Außer der Bestellung und der Entlassung des Vormunds obliegt dem Rat des Kreises auch die Aufsicht über dessen gesamte Tätigkeit und die Aufgabe, gegen Pflichtwidrigkeiten, die zu einer Gefährdung des Mündels oder seiner Interessen führen können, durch geeignete Gebote und Verbote unverzüglich einzuschreiten (§ 114). Sonst ist der Rat des Kreises nicht befugt, selbst handelnd in die grundsätzlich dem Vormund obliegende selbständige Führung der Vormundschaft einzugreifen.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch Ausnahmen: Der Rat des Kreises kann, wenn es aus erzieherischen Gründen nötig ist, die Unterbringung des Mündels in einer geeigneten Familie oder in einem Heim anordnen (§ 117). Die Vormundschaft ist mit der Unterbringung nicht beendet, doch ist es denkbar, daß derjenige, dem in der Familie die Erziehung und Betreuung des Mündels obliegt, zum Vormund bestellt wird. Der Rat des Kreises kann ferner dann selbst die im Interesse des Mündels erforderlichen vormundschaftlichen Maßregeln treffen, wenn der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert oder ein Vormund noch nicht bestellt ist (§ 119). Selbstverständlich ist es schließlich,

daß der Rat des Kreises im Falle der Amtsvormundschaft die Tätigkeit der von ihm mit der Wahrnehmung der Interessen des Mündels betrauten Angestellten laufend und zuverlässig zu kontrollieren hat (§ 113).

Der gesellschaftlichen Bedeutung des Instituts der Vormundschaft entsprechend, dem auch der Kreis der zur Bestellung vorgesehenen Personen gerecht wird, ist bewußt darauf verzichtet worden, in den Entwurf eine dem § 1788 BGB gleichkommende Vorschrift über die Erzwingung der Übernahme der Vormundschaft durch Ordnungsstrafen aufzunehmen. Statt dessen ist — wiederum der gesellschaftlichen Bedeutung der Vormundschaft entsprechend — vorgesehen, daß eine gesellschaftliche Organisation, auf deren Vorschlag der Vormund bestellt wurde, die Pflicht hat, seine Tätigkeit zu beobachten und zu unterstützen (§ 114 Abs. 2). Diese Zusammenarbeit zwischen dem Rat des Kreises, der betreffenden gesellschaftlichen Organisation und dem Vormund macht jeglichen Zwang überflüssig.

Mit diesen Prinzipien der Vormundschaft über Minderjährige beseitigt der Entwurf des neuen Familiengesetzbuchs die gewissermaßen zweitrangige Stellung der „Vormundschaftskinder“ und schafft die Voraussetzung dafür, daß sie ebenso wie die in elterlicher Sorge stehenden Kinder — wie es im Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Februar 1950 heißt — zu gebildeten, körperlich gesunden, kräftigen, in ihren Auffassungen und ihrem Streben fortschrittlichen Jugendlichen werden.

Soweit eine Vormundschaft über einen Volljährigen in Betracht kommt, ist sie eine allgemeine Fürsorge, die ihm zuteil wird, sobald er entmündigt ist. Allerdings kann durch Gerichtsbeschluß ein Volljähriger unter bestimmten Umständen bereits für die Dauer des ihn betreffenden Entmündigungsverfahrens unter vorläufiger Vormundschaft gestellt werden (§ 127).

Im wesentlichen finden hier die Bestimmungen für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ebenfalls Anwendung (§ 128). Der wichtigste Unterschied besteht darin, daß als Organ der Vormundschaft über einen Volljährigen nicht der Rat des Kreises, sondern das Staatliche Notariat tätig wird (§ 99 Abs. 2).

Im übrigen sind Sonderbestimmungen für die Auswahl des Vormundes getroffen worden; so ist in erster Linie der Ehegatte, ein Elternteil oder ein anderer Angehöriger des Mündels zu berücksichtigen (§ 129).

Der Vormund hat sich um das persönliche Wohl des Mündels zu kümmern und sein Vermögen zu verwalten. Im übrigen geht die Sorge um die Person des Mündels so weit, wie es der Zweck der Vormundschaft erfordert (§ 130). Der Vormund eines Geisteskranken oder Geistesschwachen hat z. B. für Heilbehandlung und gegebenenfalls Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt zu sorgen; der Vormund eines Trunksüchtigen oder Verschwenders muß entsprechende Maßnahmen zur Besserung ergreifen.

Die Pflegschaft ist, wie die Vormundschaft, die dem Prinzip der Sorge um den Menschen entsprechende gesetzliche Einrichtung zum Schutze und zur Fürsorge desjenigen, der nicht oder nicht genügend imstande ist, selbst für seine Person oder sein Vermögen zu sorgen. Der wesentliche Unterschied zur Vormundschaft besteht darin, daß die Pflegschaft sich nur auf den mit der Anordnung zum Ausdruck gebrachten Zweck oder Umfang bezieht. Ein Pfleger kann unter den im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen sowohl für Minderjährige (§ 132 Abs. 1) wie für Volljährige (§ 132 Abs. 2) und auch für unbekannte, sogar noch nicht geborene Personen (§ 132 Abs. 3) bestellt werden. Die Aufhebung der Pflegschaft hängt vom Wegfall des Bedürfnisses ab (§ 134 Abs. 1). Von großer Bedeutung ist die Pflegschaft über nichteheliche Kinder, die im § 68 des Entwurfs ihre Regelung gefunden hat. Eine Pflegschaft ist sowohl neben der elterlichen Sorge als auch neben einer Vormundschaft zulässig.

Die Vorschriften über die Vormundschaft sind auf die Pflegschaft entsprechend anzuwenden (§ 135). Das Organ der Pflegschaft ist für Minderjährige der Rat des Kreises und für Volljährige das Staatliche Notariat.